

## Kollektiv Krankentaggeld

### Wenn die Leistungen ausgeschöpft sind...



Gilles Hardegger  
Verantwortlicher Krankentaggeld, PROMRISK AG

#### Thema in dieser Ausgabe:

- Ausschöpfung von Taggeldleistungen
- Regelung im LGAV SMU

**PROMRISK**

Ein Unternehmen der PROMEA

Postfach 56  
8173 Neerach  
Tel. 044 851 55 66  
Fax 044 851 55 60  
info@promrisk.ch  
www.promrisk.ch



www.promea.ch

Redaktion:  
Livio Cedraschi  
Herbert Wild

Bei längerer Krankheit kann es dazu kommen, dass die Leistungen des Versicherers ausgeschöpft werden.

Eine Tatsache, die Konsequenzen hat und sich auf die weitere Versicherbarkeit auswirkt. Je nach vereinbarten Versicherungsbedingungen ist das Ausschöpfen der Leistungen nur auf die betreffende Krankheit bezogen.

Wie uns die Praxis zeigt, kann es aber auch sein, dass der Versicherer den betroffenen Mitarbeiter gänzlich aus dem

Vertrag ausschliesst. In Fällen, bei welchen der Mitarbeiter dann mit einer reduzierten Arbeitsfähigkeit (z.B. 50%) weiterarbeiten kann, dürfte dies insbesondere auch für den Arbeitgeber Folgen haben. Denn



dieser ist in solchen Fällen zur Lohnfortzahlung nach Art. 324a OR verpflichtet. Die Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich dann nach den

Dienstjahren bzw. einer Skala (z.B. Berner Skala).

Ist ein Ausschluss überhaupt möglich oder gar zulässig?

Ja, da im Gegensatz zum UVG oder BVG das Kollektiv Krankentaggeld keine gesetzlich obligatorische Versicherung ist. Der Versicherer kann somit weder zum Abschluss noch zur Fortführung eines Vertrag verpflichtet werden. Selbst dann nicht, wenn dies in einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen ist.

### Regelung im LGAV der Schweiz. Metall-Union SMU

Im LGAV der SMU wurde der Tatsache, dass Leistungen ausgeschöpft sein können oder ein Arbeitnehmer nicht mehr versicherbar ist, Rechnung getragen. So besagt Art. 49e des genannten LGAV, dass eine beschränkte Lohnfortzahlung nach Art.

324a OR vereinbart werden kann. Dabei sind nicht die effektiven Dienstjahre im Betrieb zu berücksichtigen, sondern nur noch jene Dienstjahre ab Austritt bzw. Ausschluss aus der Versicherung. Diese Regelung gilt übrigens auch bei Pensionierung.

Sofern kein Krankheit bedingter Ausschluss vorliegt, kann bei Pensionierung je nach Versicherungsvertrag eine Weiterversicherung beantragt werden. In der Regel ist dies dem Versicherer vor Pensionierung mitzuteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig: info@promrisk.ch